

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Banketträumen

1. Vermietung

Die Reservierung von Banketträumlichkeiten wird mit schriftlicher Bestätigung des Restaurant Gasthaus zum Rathaus bindend.

2. Preisregelung

Die Rechnung vom Restaurant Gasthaus zum Rathaus ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Das Restaurant Gasthaus zum Rathaus ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Alle Preise sind inklusive 8.0% Mehrwertsteuer.

3. Teilnehmerzahl

Eine Abweichung von über 5% der Gästeanzahl mindestens 5 Tage im Voraus bekannt zu geben. Ansonsten wird der volle Preis verrechnet. Das Restaurant Gasthaus zum Rathaus erwartet vom Veranstalter die endgültige Teilnehmerzahl (Garantiezahl) spätestens 24 Stunden vor dem Anlass.

Differenzen werden nach Ablauf der oben genannten Frist mit 80% verrechnet. Gibt es beim Anlass selbst noch eine Abweichung, wird das Restaurant Gasthaus zum Rathaus die Garantiezahl verrechnen.

4. Absagen

A) Tritt der Veranstalter vor dem Anlasstermin zurück, behält das Restaurant Gasthaus zum Rathaus das Recht auf Zahlung der Miete, entsprechend dem Zeitpunkt der Absage wie folgt vor:

- ✓ bis 40 Tage vor Veranstaltungstermin Miete entfällt
- ✓ 39 bis 30 Tage: Zahlung 30% der vereinbarten Leistung oder des Mindestumsatzes
- ✓ 29 bis 14 Tage: Zahlung von 45% der vereinbarten Leistung oder des Mindestumsatzes
- ✓ 14 bis 0 Tage: Zahlung von 60% der vereinbarten Leistung oder des Mindestumsatzes

Der Rechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: vereinbarte Leistung x vorgesehene Personenanzahl

Sollte die Möglichkeit der Weitervermietung der gebuchten Räumlichkeiten bestehen, entfällt der oben berechnete Betrag.

Vereinbarte Sonderleistungen wie Dekoration und Unterhaltung etc., die infolge der Absage nutzlos werden, sind in jedem Fall zu vergüten

B) Abbrennen von Feuerwerken oder unnötigen Lärmemissionen auf dem Areal Gasthaus zum Rathaus sind **STRENGSTENS VERBOTEN**.

C) Hat das Restaurant Gasthaus zum Rathaus Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf vom Restaurant Gasthaus zum Rathaus zu gefährden droht, so ist das Restaurant Gasthaus zum Rathaus berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen.

5. Nachtzuschlag

Bei Veranstaltungen, die länger als bis 24.00 Uhr dauern, wird ein Nachtzuschlag von CHF 200.00 bis 02.00 Uhr, ab 02.00 Uhr bis 04.00 Uhr einen Zuschlag von CHF 300.00 pro angefangene Stunde verrechnet.

6. Schäden

A) Die Versicherung von mitgebrachten Ausstellungsgegenständen obliegt dem Veranstalter. Das Restaurant Gasthaus zum Rathaus übernimmt für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände keinerlei Verantwortung..

B) Für alle Beschädigungen oder grobe Verschmutzung der Räume, des Mobiliars und der technischen Hilfsmittel ist der Mieter haftbar.

7. Speisen und Getränke

Speisen und Getränke sind vom Restaurant Gasthaus zum Rathaus zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) kann vorbehaltlich für eine Servicegebühr bzw. Zapfengeld eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

8. Versicherung

Das Restaurant Gasthaus zum Rathaus lehnt jegliche Verantwortung für Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien ab.

9. Recht/Gerichtsstand

Für die allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfälligen Zusatzvereinbarungen, sowie auf den, auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrag, ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Differenzen ist das Bezirksgericht Höfe in Wollerau SZ.

10. Änderungen

Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.